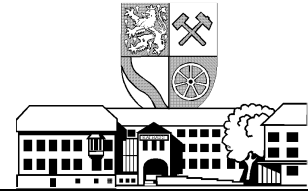


# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich I</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0176/18</b>
<b>Sachbearbeiter: Thewes, Heike</b>	<b>Datum: 19.11.2018</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### Betreff:

**Bebauungsplan "Engelsheck" im Ortsteil Eiweiler - Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

### Anlagen:

Anlage 1: Abwägungssynopse der Stellungnahmen

Anlage 2: Bebauungsplan mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen

Anlage 3: Begründung zum Bebauungsplan

### Beschlussvorschlag:

1. Den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnissen wird zugestimmt. Die Planunterlagen sind entsprechend der Abwägungsergebnisse zu ergänzen. Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Ortsrat / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Engelsheck“ im Ortsteil Eiweiler, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Engelsheck“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## **Sachverhalt:**

Mit Beschluss (BV/0077/17) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Engelsheck“ im Ortsteil Eiweiler beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung aufgefordert, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Wie bereits dargelegt, ist Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Engelsheck“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung der im Jahr 2001 als Bauland veräußerten Grundstücke. Von Seiten der UBA wurde der Bereich als Außenbereich deklariert und somit eine Bebauung, trotz einer vorliegenden positiven Bauvoranfrage aus den 1990er Jahren ohne Änderung des Planungsrechts, ausgeschlossen. Trotz der Hinweise auf die frühere Vorgehensweise revidierte die UBA ihre Einschätzung nicht.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Engelsheck“ sind der Planzeichnung (Anlage 2) zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 2.610 qm.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 28.06.2018 bis einschließlich 03.08.2018 statt. Die während dieser Zeit abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen mit der in der Anlage 1 dargestellten Abwägung vor. Während dieser Frist ist von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben worden. Die Abwägung aller von der Satzung betroffenen und bekannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander führt im Ergebnis zur Beibehaltung der im Entwurf der Satzung bereits verankerten Grundzüge der Planung.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Vorlage (Anlage 1) zu beschließen und die Abwägungsergebnisse in die Planung zu übernehmen (lediglich Hinweise und eine redaktionelle, zeichnerische Ergänzung). Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung wird die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis setzen.

Nach abschließender Prüfung und Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahmen wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, dass der Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Engelsheck“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3), als Satzung beschließt.

Die Verwaltung der Gemeinde Heusweiler wird den Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB danach ortsüblich bekannt machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

---

Fachbereichsleiter/in

**Stellungnahme Fachbereich II:**

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen